3.3.6. Ehrenamtliche - Prüfraster

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext		**JA**		**NEIN**

Betrifft Träger der freien Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem.§2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		**JA**		**NEIN**
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe		**JA**		**NEIN**

Gefährdungspotenzial	**HOCH**	**MITTEL**	**GERING**
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/ Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/ Wirken in Privatsphäre			

Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG.

Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in ein weiteres Führungszeugnis ist notwendig		**JA**		**NEIN**
Begründungen:				

Prüfung ist erfolgt durch (Name): _____

Ort, Datum Unterschrift d. Trägers

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ziel der Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a, 72a SGB VIII) und der Bestimmungen in den §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Führungszeugnisse ergänzen damit Kinderschutzkonzepte und schrecken mögliche Täterinnen und Täter ab.
§ 72a SGB VIII bezieht neben- und ehrenamtlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein, soweit von einem Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Dieses richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes während der Tätigkeit. (siehe Kapitel 3.3.4-Hauptamtliche oder Kapitel 3.3.6-Ehrenamtliche).Grundsätzlich ist daher nicht das Alter, sondern das Gefährdungspotential für die zu betreuenden Kinder ausschlaggebend.

Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis im kinder- und jugendnahen Bereich ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Auch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen.

In allen Arbeitsfeldern (Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden, Dekanaten, Vereinen und Verbänden, Kinderchorarbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht etc.), die mit Kindern und Jugendlichen (= kinder- und jugendnah) arbeiten, sind für dort entgeltlich beschäftigte Mitarbeitende bei Einstellung immer erweiterte Führungszeugnisse einzuholen. Das Führungszeugnis ist spätestens zu Beginn der Tätigkeit der/dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. In den Arbeitsfeldern, für die entsprechende Vereinbarungen nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, sind diese Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneut einzuholen.

Besteht eine Vereinbarung, so sieht diese häufig eine Wiederholungspflicht vor. Es ist eine entsprechende Wiedervorlageliste zu führen. Dabei wird auch der Personenkreis definiert, ggf. sind auch Pfarrpersonen betroffen. Deren Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme des Dekans/ der Dekanin in der Kirchenverwaltung vorzulegen und wird zur Personalakte genommen.

Für die Beantragung kann das angefügte Formular (s. Kapitel 3.3.5.) verwendet werden. Da die Beantragung persönlich erfolgen muss, erfolgt hierfür ggf. eine Freistellung gem. § 53 KDO.

Die Kosten des Führungszeugnisses werden bei Einstellung durch die Bewerberin/ den Bewerber selbst getragen. In den Wiederholungsfällen trägt diese Kosten der jeweilige Arbeitgeber. Gegebenenfalls werden diese durch die Kommunen erstattet. Führungszeugnisse sind in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufzubewahren.

Für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist. In jedem Dekanat ist ein Prozess darüber einzuleiten, wer die Festlegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit trifft, dass ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist. In Zweifelsfällen bitte im Referat Personalrecht nachfragen. Entscheidend ist das Gefahrenpotenzial. Bei der notwendigen Einschätzung helfen soll das Prüfraster (Kapitel 3.3.6.). Entscheidend ist die Nähe zum Kind (z.B. 1-zu-1-Beziehung), die

Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind, das dann ausgenutzt werden könnte, entsteht. Hilfreich können auch die im Folgenden genannten Prüffragen sein.

Beispielhafte Prüffragen nach der Art der Tätigkeit:

- Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet? Besteht eine starke Hierarchie zwischen Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen?
- Wird die Tätigkeit von einer/m Ehrenamtlichen alleine wahrgenommen oder gibt es ein Team von Mitarbeiten, die sich auch gegenseitig „kontrollieren" können? Wurden die Mitarbeitenden sensibilisiert, um Warnsignale oder verdächtige Verhaltensmuster erkennen zu können?
- Welche Rolle hat die/der Ehrenamtliche im Team? Welche Rolle hat die Person beim Träger? Ergibt sich daraus ggf. auch eine Hierarchie innerhalb des Teams?
- Handelt es sich um eine selbstorganisierte Jugendgruppe, in der es nur eine geringe Altersdifferent der einzelnen Gruppenmitglieder gibt?
- Ist der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt geeignet, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die in besonderem Maße über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Dauer der Tätigkeit:

- Über welchen Zeitraum dauert der Kontakt zwischen Ehrenamtlicher/m und Schutzbefohlener/m an? Gibt es einen regelmäßigen Kontakt?
- Über wie viele Stunden/ Tage ist man kontinuierlich zusammen?
- Handelt es sich um einen einmaligen Kontakt?
- Handelt es sich um eine Maßnahme mit einer oder mit mehreren Übernachtungen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Intensität des Kontaktes:

- Gibt es einen direkten, über einen bestimmten Zeitraum andauernden Kontakt zwischen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen und einer/ einem bestimmten Ehrenamtlichen?
- Handelt es sich um eine offene oder eine geschlossene Gruppe?
- Wie ist das Betreuungsverhältnis? Gibt es eine 1:1-Betreuung?
- Kann die/der Ehrenamtliche planen, wann sie/er die/den Schutzbefohlenen wieder sieht und besteht dadurch die Möglichkeit, Situationen zu schaffen, die besonders geeignet sind, das Kindeswohl zu verletzten?
- Wie groß ist die Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe?

Kosten fallen für ein Führungszeugnis für Ehrenamtliche nicht an. Es muss aber durch den Träger der Arbeit bestätigt werden, dass es sich um eine ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeit handelt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur den „Gebührenregelungen für Führungszeugnisse" nach § 12 JVKostO (Kapitel 3.3.7.).

Da es für Ehrenamtliche keine Personalakten gibt ist geregelt, dass Ehrenamtliche das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Das Original verbleibt bei der/dem Ehrenamtlichen.

Die Einsichtnahme nimmt bei Ehrenamtlichen im Dekanat eine zu bestimmende Person vor und wird gemäß dem Muster für eine Dokumentationsvorlage (Kapitel 3.3.9.) vermerkt. Diese Aufstellung ist sorgfältig zu verwahren (ähnlich wie Personalakten).

Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Die Regelungen zur Einholung von Führungszeugnissen, auch zur Kostenfrage, Wiedervorlage und Aufbewahrung, führt das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) aus.